

Das beiliegende Schreiben des MU vom 05.06.2018 an die Stadt Osnabrück wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am Do., 14.06.2018, vorgetragen und nimmt Bezug auf die Urteilsbegründung des BVerwG in Leipzig.

In dieser Urteilsbegründung heißt es u.a.:

*"Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung verstößt jedenfalls eine Luftreinhalteplanung gegen Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG, die die derzeit am besten geeigneten Luftreinhaltemaßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der überschrittenen Grenzwerte nicht ergreift, sondern das Wirksamwerden dieser Maßnahmen vor dem 1. Januar 2020 ausschließt und sie zudem von Bedingungen abhängig macht, deren Eintritt ungewiss ist und vom Plangeber nicht selbst herbeigeführt werden können."*

[www.vcd.org/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Presse/Stellungnahmen/BVerwG\\_Schriftliches\\_Urteil\\_Dieselfahrverbote\\_Stuttgart.pdf](http://www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Presse/Stellungnahmen/BVerwG_Schriftliches_Urteil_Dieselfahrverbote_Stuttgart.pdf)

**Von:** Queißer, Gerd (MU) [<mailto:Gerd.Queisser@mu.niedersachsen.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 5. Juni 2018 09:05

**An:** Langer, Tobias

**Cc:** Greiten, Ulrich; Wiener, Bernd (MU); Jacobs, Silvia (MU)

**Betreff:** Einwendungen zum Luftreinhalteplan

Sehr geehrter Herr Langer,  
sehr geehrter Herr Greiten,

das BVwerG-Urteil führt eindeutig aus, dass die Luftreinhaltepläne von Stuttgart und Düsseldorf nicht rechtens sind, da die Einhaltung erst nach dem 01.01.2020 eintreten wird.

Eine Luftreinhalteplanung, die lediglich Maßnahmen festlegt, aufgrund derer die Grenzwerte für Stickstoffdioxid erst zwischen den Jahren 2020 und 2024 oder später eingehalten werden, ohne geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine frühere Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid herbeiführen und insbesondere eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Problematik von Dieselfahrzeugen und deren überproportionalen Anteil an der Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes vermissen lässt, verstößt gegen Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG.

Soweit sich vor diesem Hintergrund (beschränkte) Verkehrsverbote für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeigneten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung überschrittener NO<sub>2</sub>-Grenzwerte erweisen, sind derartige Maßnahmen mithin aus unionsrechtlichen Gründen zu ergreifen.

Auch eine Luftreinhalteplanung, die die derzeit am besten geeigneten Luftreinhaltemaßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der überschrittenen Grenzwerte nicht ergreift, sondern das Wirksamwerden der Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid vor dem 1. Januar 2020 ausschließt, verstößt gegen Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG.

Insofern sind die bisherigen zeitlichen Absichten durch die Einleitung weiterer Maßnahmen zu verkürzen bzw. hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
MR Dipl.- Phys. Gerd Queißer

-----  
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Referat 34 „Gebiets- und verkehrsbezogene Luftreinhaltung, Schutz vor Lärm und sonstigen physikalischen Einwirkungen“  
Leinstraße 8  
30159 Hannover  
Telefon: 0511-1205750  
Telefax: 0511-120995750  
Email: [Gerd.Queisser@mu.niedersachsen.de](mailto:Gerd.Queisser@mu.niedersachsen.de)  
Homepage: [www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)